

# Informationsveranstaltung bei der Bezirksregierung Düsseldorf

am 31. Mai 2012

#### Das neue Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

- Berücksichtigung von sozialen Kriterien nach § 18 TVgG NRW -



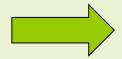
## TVgG NRW - Förderung der Nachhaltigkeit

- Politisches Ziel der Etablierung eines sozial-verantwortlichen und nachhaltigen Beschaffungswesens in NRW, das
  - die <u>Umwelt schont</u>,
  - natürliche Ressourcen effizient einsetzt und
  - <u>soziale Aspekte</u> wie die Vereinbarungen im Sinne der ILO-Kernarbeitsnormen <u>achtet</u>, <u>und</u>
  - soziale Aspekte wie <u>den fairen Handel</u>, die Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf <u>fördert</u>



#### Berücksichtigung von sozialen Kriterien – Polit. Intention –

 Internationale Abkommen i. R. der ILO-Kernarbeitsnormen sind in Deutschland im Rahmen von nationalen Gesetzen verbindlich für alle öffentl. Auftraggeber und Auftragnehmer, Nachunternehmer u. Verleiher von Arbeitskräften umgesetzt, d.h.



Vorgaben sind für Produktion am Standort Deutschland bereits verbindl. zu beachten!!

 Nachweispflicht stärkt soziales Bewusstsein und Bemühen des Bieters, soziale Mindeststandards seiner Vorlieferanten zu erfassen und zu berücksichtigen



#### Berücksichtigung von sozialen Kriterien – Wesentl. Eckpunkte -

- Bei der <u>Ausführung öffentlicher Aufträge</u> dürfen gem. § 18 Abs.
   1 Satz 1 TVgG NRW keine Waren verwandt werden, die unter Missachtung der in den <u>ILO-Kernarbeitsnormen</u> festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- Vertragl. durchzureichende Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen in der gesamten Lieferkette!!!
- Wesentliche Inhalte: keine <u>Zwangsarbeit</u>, <u>Vereinigungsfreiheit</u>, <u>geschlechtsneutrale Entgeltgleichheit</u>, <u>Diskriminierungsverbot</u> <u>Mindestalter</u>, <u>Verbot schlimmster Formen der Kinderarbeit</u>
- Unterstützung i.S. von Verfahrenshinweisen zur Beschaffung von "fair gehandelten" Produkten in geeigneten Fällen (!)



## Berücksichtigung von sozialen Kriterien – Gesetzesvorgaben (1) -

Lieferleistungen sollen gemäß § 18 Absatz 2 TVgG NRW nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich

- bei der Angebotsabgabe in einer Erklärung schriftlich verpflichten,
- den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen
- <u>ausschließlich</u> mit Waren auszuführen, die <u>nachweislich</u> oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind (gilt auch für Waren bei Bau- u. Dienstl.!)



### Berücksichtigung von sozialen Kriterien – Gesetzesvorgaben (2) -

- Öffentl. AG muss gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 TVgG NRW von den Bietern entsprechenden Nachweise oder Erklärungen verlangen
- Ausnahme:

auf die Vorlage der Nachweise oder Erklärungen kann verzichtet werden, sofern die
Bieter diese trotz Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns
nach § 347 HGB nicht oder nicht fristgerecht
erbringen können!!



## Berücksichtigung von sozialen Kriterien – Gesetzesvorgaben (3) -

- § 8 TVgG NRW zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gilt entsprechend, d.h.
  - Hinweis in der Bekanntmachung des öffentl. Auftrags und in den Vergabeunterlagen, dass die Bieter die Verpflichtungserklärung gem. § 18 Abs. 2 TVgG NRW abzugeben haben
  - Fehlt eine Verpflichtungserklärung bei Angebotsabgabe u. wird sie nicht spätestens innerhalb einer angemessenen, vom öffentl. Auftraggeber kalendermäßig zu bestimmenden Frist vom Bieter vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen



# Berücksichtigung von sozialen Kriterien – Gesetzesvorgaben (4) -

- § 13 Abs. 1 Satz 1 TVgG NRW zum Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb gilt entsprechend,
  - wenn der AN nachweislich gegen die Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung nach § 18 Absatz 1 TVgG NRW oder gegen seine Verpflichtung aus § 9 Absatz 1 Satz 1 TVgG NRW schuldhaft verstoßen hat
  - Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren ("Soll-Regelung")
  - Ausnahme: "... es sei denn, der AN weist nach, dass er hierzu ohne Verschulden nicht in der Lage war."



#### Berücksichtigung von sozialen Kriterien – Grundsätze (1) -

- Rechtssichere Verankerung von sozialen Kriterien bei der Definition d. Auftragsgegenstandes = LeistungsbestimmungsR des öffentl. AG (aber: produktneutrale Ausschreibung!)
- (in Deutschland umgesetzte) ILO Kernarbeitsnormen sind Eignungskriterien (i.S. der Gesetzestreue)
- Im übrigen: "soziale Kriterien" i.d. R. keine Produktanforderungen,
  - <u>Ausnahme</u>: wenn d. zu beauftragende Leistung dazu dienen soll, d. Bedürfnisse bestimmter sozialer Gruppen zu decken (z.B. behindertengerechter Ausbau v. Gebäuden)



#### Berücksichtigung von sozialen Kriterien – Grundsätze (2) -

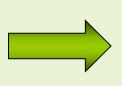
- Vorgabe eines speziellen Gütezeichen für die anzubietende Leistung, das best. soziale Eigenschaften bescheinigt (?!) (aber: gleichwertige Nachweise sind zuzulassen!!)
- soziale Aspekte als Zuschlagskriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots, wenn Vorgaben sich bezeihen auf:
  - Arbeitsbedingungen, unmittelbar am Produktionsprozess oder an Leistungserbringung beteiligten Personen,
  - Aspekte ausschließl. auf Gesundheitsschutz am Produktionsprozess beteiligten MA oder
  - Förderung der sozialen Integration von für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Angehörigen benachteiligter oder sozial schwacher Personengruppen beziehen, aber unmittelb. Wirkung auf Arbeitsumgebung beschränken (!!!)



#### Berücksichtigung von sozialen Kriterien – Grundsätze (3) -

#### Ergänzende Vorgaben des § 3 Absatz 4 TVgG NRW:

 Für die Auftragsausführung können an Auftragnehmer zusätzl. Anforderungen gestellt werden, die soziale [.....]
 Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.



Unionsrechtl. noch nicht abschließend geklärte Rechtsfrage: ggf. in Kürze EuGH-Entscheidung; (VVV KOM ./. NL; Schlussanträge Generalanwältin Kokott, Rs. C-368/10 vom 15.12.2011; EuGH-Entscheidung am 11.05.2012)



#### Berücksichtigung von sozialen Kriterien – Grundsätze (4) -

- "Soziale Kriterien"als zusätzliche Ausführungsbedingungen möglich, können sich insbesondere beziehen auf
  - die berufliche Ausbildung auf den Baustellen sowie
  - die Beschäftigung von Personen, deren Eingliederung besondere Schwierigkeiten bereitet
- Für den Zeitraum der Auftragsausführung können Anforderungen gestellt werden bezüglich
  - der Einstellung von Langzeitarbeitslosen oder
  - der Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Arbeitslose oder Jugendliche oder
  - der Beschäftigung einer höheren Zahl von Menschen mit Behinderungen als nach nat. Recht vorgeschrieben



#### Beschaffung "fair" gehandelter Produkte – Grundsätze (1) -

- Festlegungen i.R. des LeistungsbestimmungsR als Auftragsgegenstand <u>sowie</u> Vorgabe als zusätzliche Ausführungsbedingungen möglich
  - bei Bedarfsanalyse, unter gleichzeit. Berücksichtigung
     d. HH-Grundsatzes d. Wirtschaftl.keit u. Sparsamkeit
  - bei Festlegung der Produkteigenschaften einschließl. der Umwelteigenschaften sind die unionsrechtl.
     Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung zu beachten
  - z.B. Festlegung von technischen Spezifikationen i.R. von sozialen Siegeln müssen allen Bietern in gleicher Weise zugänglich sein (klares Bild v. Auftragsgegenstand!!)



#### Beschaffung "fair" gehandelter Produkte – Grundsätze (2) -

- ggf. allgemeiner Verweis auf Gütezeichen ausreichend (vgl. Generalanwältin Kokott !!; aber: EuGH??)
- ➢ Gütezeichen, das Auskunft gibt, ob die zu liefernden Waren fair gehandelt wurde, definiert keine Produkteigenschaft i. engeren Sinne (z.B. § 7 EG VOB/A, § 8 Absatz 2 EG VOL/A),
- <u>aber</u>: <u>nachhaltiges Einkaufsverhalten</u> des Bieters kann i.R.d. <u>Ermittlung des Preis-Leistungs-Verhältnisses</u> berücksichtigt werden (<u>so</u>: Kokott!!), sofern Festl. in der Leistungsbeschreibung;
- <u>Grundsatz</u>: Keine Vorgaben f. d. allgem. Einkaufspolitik d. Bieters, konkreter Auftragsbezug erforderl. (EuGH, "Wienstrom"-u. "Concordia-Bus": "erforderlich", "prüfbar", "sanktionierbar"!!!)



#### Berücksichtigung von sozialen Kriterien – Konkretisierung durch RVO (?!)-

- Allgem. Verfahrensanforderungen bei d. Berücksichtigung von sozialen Kriterien i.R.d. öffentl. Auftragsvergabe und zwar "in allen Phasen des Vergabeverfahrens"
- Konkretisierungen der Vorgaben hinsichtlich der Vorgabe der ILO-Kernarbeitsnormen, insbes. Vorgabe von Musterformularen (für Verpflichtungserklärung sowie EVB-ILO;
- Verfahrenshinweise zur Beschaffung "fair gehandelter"
   Waren
- Frage, der Konkretisierung der Privilegierung von Behindertenwerkstätten i.R. der Auftragsvergabe in NRW



#### Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Jasmin Deling

Referatsleiterin Referat II B 2 –
 Grundsatzfragen der Wettbewerbsordnung,
 Vergaberecht, PPP
 Haroldstraße 4
 40221 Düsseldorf

Tel.-Nr.: +49 (0) 211 / 837 - 2669

Fax.-Nr.: +49 (0) 211 / 3843 97 - 2669

E-Mail: jasmin.deling@mwebwv.nrw.de

Internet: www.wirtschaft.nrw.de